



## Anzeige für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände

(§ 23 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV))

### 1. Verantwortliche Person(en)

1.1 Inhaber einer Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 SprengG:	
Name	
Straße PLZ, Wohnort	
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheides	
ausstellende Behörde	

1.2 Inhaber eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	
Name	
Straße PLZ, Wohnort	
Nummer und Datum des Erlaubnisbescheides	
ausstellende Behörde	

2. Angaben zum Ort, Tag und Zeitpunkt:					
<b>Genauere Ortsangabe</b> (Aktuellen Lageplan mit Maßstabsangabe, in dem der Platz zum Aufbau und Laden sowie der Schutzabstand eingezeichnet sind, beifügen; ggf. die Höhe des Abbrennplatzes über Erdgleiche angeben); GPS Koordinaten wenn bekannt					
Datum		Uhrzeit von		bis	
Anlass					

3. Angabe der Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Objekten <i>im Umkreis von 200 m</i> (§ 23 Abs. 4 Nr. 3 der 1. SprengV)

**4. Sicherungsmaßnahmen – insbesondere Absperrmaßnahmen, sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit (§ 23 Abs. 4 Nr.4 der 1. SprengV):**

**5. beizufügende Unterlagen**

- Lageplan mit eingezeichnetem Abbrennplatz und Absperrbereich
- Kopie der Erlaubnis
- ggf. Kopie(n) Befähigungsschein€ des/der eingesetzten Pyrotechniker
- ggf. Zustimmung des Grundstückseigentümer

**6. Anmerkungen**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erlaubnisinhaber

